



Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die Teilnahme von schwangeren Studentinnen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Universität Leipzig

Stand: 10.10.2022

1. Allgemeines

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept basiert auf den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)¹, der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung (Corona-ArbSchV)², des Faktenblattes der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen³ und den Empfehlungen zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2⁴. Hingewiesen wird auch auf die Empfehlungen zur Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimbetriebs der Hochschulen⁵, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie).

Es gilt als Ergänzung zum SARS-CoV-2 Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig.

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept wurde auf Grundlage der vorgenannten Vorgaben durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Universität Leipzig entwickelt und mit den Betriebsärzten des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin und Vertretungen der Landesdirektion Sachsen als aufsichtsführende Behörde abgestimmt. Ziel ist es, unverantwortbare Gefährdungen durch Covid-19 in Lehrveranstaltungen auszuschließen, aber weiterhin ein Studium zu ermöglichen. Das Hygienekonzept enthält Schutzmaßnahmen und Gestaltungshinweise, um diese Ziele zu erreichen.

2. Gültigkeit

Das Konzept gilt für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Universität Leipzig.

Es tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt für das Wintersemester 2022/23. Anpassungen auf Empfehlungen neuer Regelungen des Freistaats Sachsen, des Ausschusses für Mutterschutz oder des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bleiben vorbehalten.

3. Maßnahmen

a) Allgemeine Maßnahmen und Hinweise

- Die Schwangerschaft ist möglichst frühzeitig dem zuständigen Studienbüro oder dem Referat Lehre anzuzeigen, um den bestmöglichen Schutz zu ermöglichen.
- Den schwangeren Studentinnen wird durch die Betriebsärzte des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin eine telefonische Beratung angeboten, um über Risiken und Maßnahmen in Lehrveranstaltungen zu informieren und zu beraten. Es kann direkt ein entsprechender

Telefontermin beim Mitteldeutschen Institut für Arbeitsmedizin (Kontaktdaten s.u.) vereinbart werden.

- Schwangeren Studentinnen wird empfohlen, Personenansammlungen in hoch frequentierten, engen Bereichen, zum Beispiel Hörsaalangängen, zu meiden beziehungsweise zu umgehen. Ebenfalls sind häufig wechselnde, direkte Personenkontakte ohne entsprechenden Mund-Nasen-Schutz zu vermeiden.
- Das niedrigste Infektionsrisiko besteht in Lehrräumen an den Randplätzen mit wenigen direkten Sitznachbarn. Es wird den schwangeren Studentinnen empfohlen, sich möglichst am Rand zu platzieren. Durch die anderen teilnehmenden Studierenden ist auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen.
- Wenn möglich, ist auch im Lehrraum der Mindestabstand einzuhalten.
- Wenn möglich, sind den schwangeren Studentinnen digitale / hybride Ersatz- oder Ergänzungsformate anzubieten. Vorhandene Möglichkeiten sind durch die Studentin direkt mit den jeweiligen Lehrpersonen abzustimmen.
- Auch schwangeren Studentinnen wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen, wenn das eigene Wohlbefinden dies zulässt. Es sind die entsprechenden Tragepausen nach etwa 90 min zu beachten.
- Den schwangeren Studentinnen sind auch während der Lehrveranstaltung Pausen zu gestatten, wenn eine Tragepause von der Schutzmaske notwendig ist. Dies darf der Studentin in der Regel nicht als Nachteil gewertet werden.

b) Seminarräume und Hörsäle

- Es besteht eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder einer höherwertigeren Atemschutzmaske (KN95, FFP2-Maske) für alle Teilnehmenden. Es wird die Verwendung von höherwertigen Atemschutzmasken (KN95, FFP2-Maske) ohne Ausatemventil explizit auch für Schwangere empfohlen, da diese eine deutlich erhöhte Schutzwirkung aufweisen.
- Räume ohne automatische Lüftung sind über die Fenster ausreichend zu lüften.

c) Labore, Werkstätten und Praktika

- Die notwendigen Schutzmaßnahmen für schwangere Studentinnen sind neben den fachspezifischen Gefährdungen ebenfalls in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- Die Teilnahme an schulpraktischen Studien in der Lehramtsausbildung ist nicht möglich.
- Konkrete Beratungen zu den Schutzmaßnahmen sind bei Bedarf durch die Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit (Kontaktdaten s.u.) möglich.

d) Sportpraktische Lehrangebote

- Die notwendigen Schutzmaßnahmen für Schwangere beziehungsweise die zulässigen Sportangebote sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- Bei zulässigen Sportangeboten in Innenräumen ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

e) Unterricht am Krankenbett (nur Medizinische Fakultät)

- Die notwendigen Schutzmaßnahmen für schwangere Studentinnen sind neben den fachspezifischen Gefährdungen ebenfalls in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- Es ist eine strenge Gruppeneinteilung vorzunehmen. Die Gruppen sind nicht zu mischen. Die Gruppengröße darf bei Teilnahme einer schwangeren Studentin maximal sechs Studierende nicht überschreiten. Die schwangere Studentin stimmt sich hierzu mit den jeweiligen Lehrpersonen ab.

- Wenn eine schwangere Studentin in der Gruppe ist, ist die gesamte Gruppe einschließlich Lehrperson und Patient oder Patientin täglich mittels Selbsttest auf Covid-19 zu testen. Die Schwangere stimmt sich hierzu mit den jeweiligen Lehrpersonen ab.
- Unterricht am Krankenbett auf Stationen mit Covid-19 positiv getesteten Patienten ist ausgeschlossen.
- Für die gesamte Gruppe einschließlich der schwangeren Studentin besteht eine FFP2-Maskenpflicht.
- Der Unterricht am Krankenbett ist für die schwangere Studentin so zu organisieren, dass der Präsenzzeitraum am Krankenbett so kurz wie möglich gehalten wird.

Links:

¹ Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)

https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/MuSchG.pdf

² SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung-neu.pdf;jsessionid=3CD82A755ACDE2F44D97B5096DD6FB84.delivery1-master?__blob=publicationFile&v=5

³ Faktenblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen - Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

https://www.arbeitsschutz.sachsen.de/download/Faktenblatt_Informationen_zum_Mutterschutz_im_Zusammenhang_mit_dem_Coronavirus.pdf

⁴ Empfehlung zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2

https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/Empfehlung_AfMu_SARS-CoV-2_.pdf

⁵ Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie).

<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/muster-gefaehrdungsbeurteilung/index.jsp>

Kontaktdaten:

Mitteldeutsches Institut für Arbeitsmedizin

info@mia-doc.de

medizinstudierende@mia-doc.de

0341 / 993848-00

Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit

umwelt@uni-leipzig.de

0341 / 97-30360